

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
„Berg“ in Sachsenheim
(Stadtteil Hohenhaslach)**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat in öffentlicher Sitzung am 07.07.2022 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 12.08.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Berg“ in Sachsenheim (Stadtteil Hohenhaslach) beschlossen:

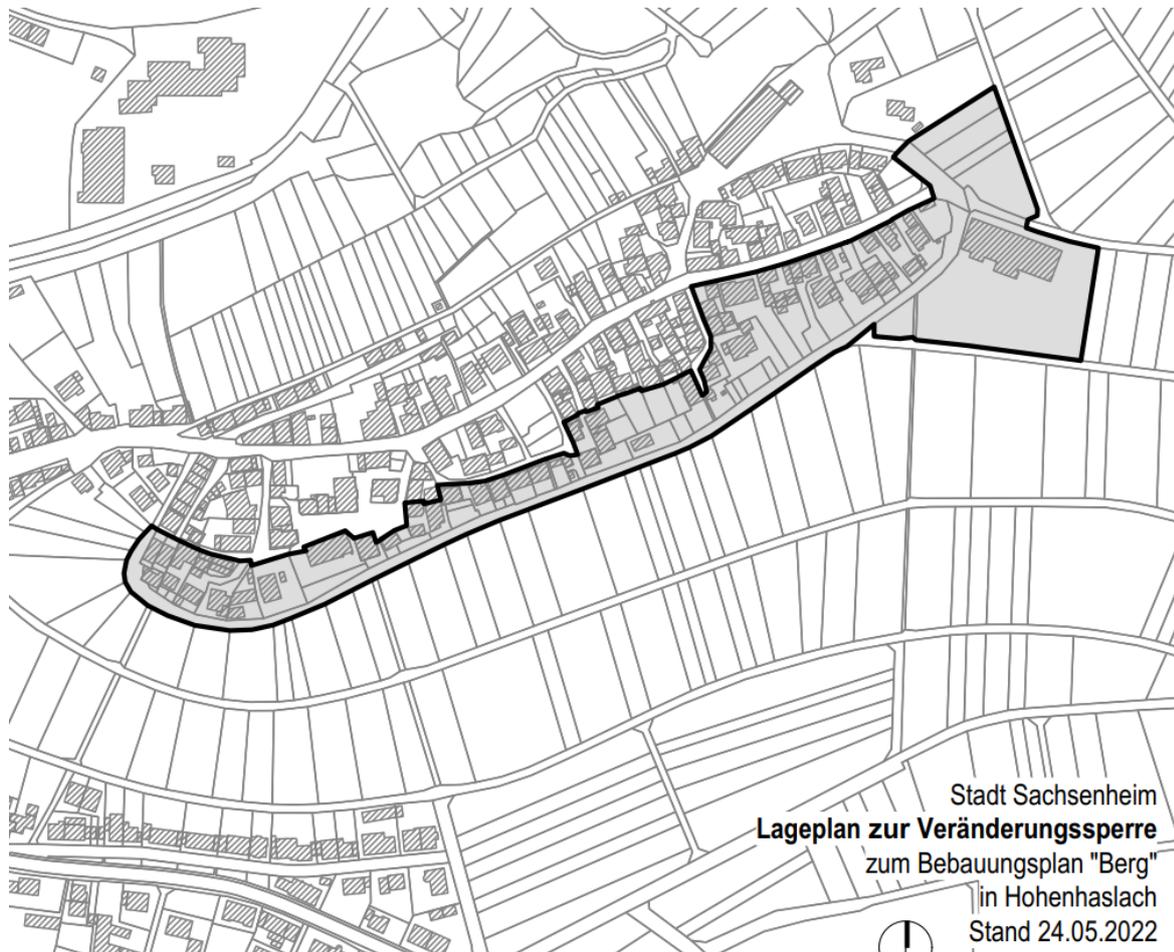
**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
„Berg“ in Sachsenheim
(Stadtteil Hohenhaslach)**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim in öffentlicher Sitzung am 07.07.2022 die Verlängerung der am 12.08.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Berg“ in Sachsenheim (Stadtteil Hohenhaslach) als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 12.08.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Berg“ in Sachsenheim (Stadtteil Hohenhaslach) wird um ein Jahr verlängert.
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch diese Satzung verändert.
Maßgeblich für die aktuelle (verlängerte) Veränderungssperre ist der Abgrenzungsplan vom 24.05.2022 (GR-Beschluss vom 07.07.2022, unmaßstäbliche Darstellung).



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, den 11.08.2022
Holger Albrich, Bürgermeister

Die Verlängerung der Veränderungssperre kann bei der Stadt Sachsenheim, Bauverwaltung, unter Beachtung der jeweils geltenden Corona-Regelungen im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Dienststunden eingesehen werden.

Derzeitige Regelung: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 – 12.00 Uhr; Dienstag 16.30 – 18.30 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstagnachmittag nach Terminvereinbarung. Telefonische Terminvereinbarungen außerhalb der vorstehenden Sprechstunden sind weiterhin möglich unter 07147 - 28151. Bitte beachten: Im Rathaus besteht keine 3G-Regelung mehr. Das Tragen einer FFP2-Maske wird weiterhin empfohlen. Jedermann kann diese Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Ansprüchen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3

unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Sachsenheim, den 11.08.2022
Holger Albrich
Bürgermeister